

# Aktuelle Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MAI 2023





## Der VÖB in Europa

### BERLIN

- Hauptsitz der Interessenvertretung mit fast 80 Mitarbeitern
- Fachliche Betreuung der Mitgliedsinstitute
- Positionierung und Austausch in Fachgremien und Arbeitskreisen
- Kontakt zu Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat

### BONN

- Regelmäßiger Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Sitz unserer Tochter VÖB-Service GmbH

### FRANKFURT

- Regelmäßiger Austausch mit der BaFin, der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank (EZB)
- Fünf Pressekonferenzen im Jahr
- Acht Mitgliedsinstitute vor Ort

### BRÜSSEL

- Acht Mitarbeiter vor Ort
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Kommission, zum Europäischen Parlament, zu den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten sowie zu anderen Verbänden der Kreditwirtschaft
- Mitglied im Europäischen Verband Öffentlicher Banken (EAPB)
- Mitglied im europäischen Bankenverband European Banking Federation (EBF)

### PARIS

- Verbindungsbüro
- Regelmäßiger Kontakt zur Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und zur Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)

# Aktuelle Positionen des VÖB zur Banken- und Finanzmarktregulierung

MAI 2023



IRIS BETHGE-KRAUSS | HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten haben sich wieder alle Augen auf die Finanzwelt gerichtet, denn die Turbulenzen im Bankensektor haben beide Seiten des Atlantiks in Aufruhr versetzt. Am Ende lässt sich jedoch eins feststellen: Unsere Banken sind robust und widerstandsfähig. Die Mechanismen nach der Finanzkrise greifen und lassen uns gestärkt dastehen.

Gleichzeitig stehen wir immer noch vor großen Herausforderungen. Die Folgen der Pandemie wirken langfristig und auch der Ukraine-Krieg zieht schwere Konsequenzen nach sich. Beide Faktoren haben maßgeblich zur hohen Inflation beigetragen, die nur unter starken Bemühungen der Europäischen Zentralbank reduziert werden kann. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die Wirtschaft, die durch eine restriktivere Geldpolitik und erhöhten Kostendruck an Wachstum einspart. Diese Gegebenheiten werden uns in 2023 ein ständiger Begleiter sein.

Wenngleich es darum geht, Antworten auf die aktuellen Krisen zu geben, ist eine weitere wichtige Aufgabe, die Weichen für unsere Zukunft zu stellen. Die digitale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Transformation der Wirtschaft sind hier die Stichworte. Es ist ein politischer Auftrag, der alle Sektoren aufruft, einen Beitrag zu leisten, um den ambitionierten Umschwung in die Wege zu leiten. Die öffentlichen Banken sind sich dieser Verantwortung mehr als bewusst. In Krisenzeiten haben sie sich als verlässliche Partner bewiesen. Und so zeigen sie nun, dass sie auch Transformationsmotor sind. Sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltig – so könnten wir die Förderbanken beschreiben. Die Förderungen reichen von

Gründungsfinanzierung über Digitalisierung an Schulen bis hin zu bezahlbarem Wohnen und dem Ausbau erneuerbarer Energien – sie sind somit breiter aufgestellt als je zuvor. Dadurch schaffen die Banken die richtigen Anreize für Wirtschaft und Gesellschaft, um die Transformation voranzutreiben. Doch um diese Anreize erfolgreich umsetzen zu können, bedarf es konstruktiver Rahmenbedingungen, die die notwendigen Investitionen ermöglichen. Zusätzliche Anforderungen, feingliedrige Regulierungen und Kapitalpuffer könnten das zukunftsorientierte Klima der Förderungen trüben. Daher ist es umso wichtiger, ein politisches Umfeld zu schaffen, das die Investitionen nicht nur ermöglicht, sondern auch fördert.

Die „Aktuellen Positionen zur Banken- und Finanzmarktregulierung“ bieten einen umfassenden Einblick für Politik, Aufsicht, Mitgliedsinstitute und andere Stakeholder in unsere Bewertung der wichtigsten Gesetzgebungsverfahren und Regulierungsanforderungen.

Lassen Sie uns gemeinsam die Herausforderungen für 2023 meistern. Mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Geschäftsstelle stehen wir Ihnen für alle Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



UNSERE THEMEN

- 1 Sustainable Finance S. 6
- 2 Fördergeschäft im Zeichen der Energiekrise S. 8
- 3 **NEU:** Green Bond Standard S. 9
- 4 EU-Umsetzung von Basel III S. 10
- 5 MiFID-Review/Retail Investment Strategy S. 11
- 6 EU Listing Act S. 12
- 7 **NEU:** Zukunftsfinanzierungsgesetz S. 13
- 8 EU-Geldwäsche-Bekämpfung S. 14
- 9 Stärkung der deutschen Exportfinanzierung S. 15
- 10 Siebte MaRisk-Novelle S. 16
- 11 Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks S. 17
- 12 AGB in Dauerschuldverhältnissen S. 18
- 13 Verbandsklage S. 19
- 14 Der digitale Euro verankert ein hoheitliches Zahlverfahren S. 20
- 15 Regulierung der Echtzeitzahlung S. 21
- 16 Anforderungen an die Bank-IT und EU-Regulierung von DORA S. 22
- Übersicht der Förder- und Landesbanken S. 23



# 1 Sustainable Finance

Durch eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzwirtschaft sollen Kapitalflüsse verstärkt in ökologische und soziale Investi-

Marktbasierte Lösungen in den europäischen Kontext integrieren, pragmatische Taxonomie für Green-Finance-Produkte, Einbindung in das Risikomanagement mit Augenmaß.

tionen geleitet, Nachhaltigkeitsrisiken besser gesteuert sowie Umwelt-, Sozial- und Governance-Erwägungen (ESG) stärker in Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Im Fokus steht dabei ein EU-weites Nachhaltigkeitsklassifizierungssystem (Taxonomie). Der delegierte Rechtsakt (DR) zu den ersten zwei klimabezogenen Umweltzielen sowie die Konkretisierung zur Offenlegung von Taxonomie-Kennzahlen (Art. 8) wurden im Dezember 2021 veröffentlicht. Berichte der Kreditinstitute enthalten derzeit ihre Taxonomiefähigkeitsquote (Eligibility); die Green Asset Ratio (GAR) wird erstmals zum 31. Dezember 2023 offengelegt. Im Juli 2022 folgte der zusätzliche DR zur Eingliederung der Wirtschaftsaktivitäten, die fossile Gas- und Atomenergie berücksichtigen.

Der Entwurf des DR zu den verbleibenden vier Umweltzielen (Taxo 4) wurde am 5. April 2023 zusammen mit einer Anpassung des Art. 8 DR sowie einem weiteren DR mit Gesetzes-

vorschlägen zur Erweiterung von Wirtschaftsaktivitäten im Klimabereich veröffentlicht. Die EU-Kommission wird dem Vernehmen nach die soziale Taxonomie erst in der nächsten Legislaturperiode ab 2024 aufgreifen. Für 2023 sei noch eine freiwillige Leitlinie zu Transitionsaktivitäten geplant.

Die Anforderungen an die Offenlegung von ESG-Faktoren einschließlich deren Integration in den Anlageprozess (SFDR) gelten seit März 2021, jedoch sind noch viele Detailfragen offen. Die EU-Kommission hat im April 2022 aufgrund der Interdependenzen die 13 veröffentlichten Regulierungsstandards (RTS) unter der SFDR in einem einzelnen Rechtsakt gebündelt. Die Anwendung des RTS ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Am 12. April 2023 veröffentlichten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) eine Konsultation mit dem Ziel der Überarbeitung des RTS zur Vereinfachung der Berechnung bestehender PAI, der Einführung weiterer, vor allem sozialer Indikatoren sowie der Offenlegung von Produktangaben zu Dekarbonisierungszielen. Ebenfalls soll die Offenlegung der DNSH-Angaben bei nachhaltigen Anlagen verbessert werden. Mit der Veröffentlichung der überarbeiteten RTS sei allerdings nicht vor dem ersten Quartal 2024 zu rechnen.

Um den wachsenden Markt für grüne Anleihen weiter zu fördern und einen verlässlichen Rahmen für Investoren zu

## UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen nachdrücklich, dass vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und der Energiekrise im Rahmen von langfristigen Konjunkturprogrammen Nachhaltigkeitserwägungen zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland aufgegriffen werden. Dies gilt insbesondere für die Stärkung des Gesundheitswesens und der Bereitstellung von klimafreundlichen Infrastrukturen und Leitindustrien.
- **Wir** sehen Bedarf an branchenspezifischen Übergangszeiträumen sowie einer wirtschafts-, umwelt- und fiskalpolitischen Flankierung, damit die Wirtschaft zukunftssicher transformiert werden kann.
- **Wir** sind überzeugt, dass einheitliche, wissenschaftsbasierte Standards für nachhaltige Finanzprodukte die Transparenz für Investoren erhöhen, Unklarheiten seitens der Emittenten abbauen und langfristig zum Marktwachstum beitragen. Der Einführung des Europäischen Green Bond

Standard stehen wir sehr positiv gegenüber. Vor allem begrüßen wir die freiwillige Natur des Standards und die eingeräumte Flexibilität, bis zu 15 % der Emissionserlöse für die Finanzierung von noch nicht von der Taxonomie abgedeckten Wirtschaftstätigkeiten (flexibility pocket approach) zu verwenden.

- **Wir** setzen uns für eine Beachtung der Besonderheiten des deutschen Kreditmarktes bei der Entwicklung von Transparenzanforderungen für Banken ein. Die Aussagekraft der verpflichtenden Taxonomiequoten ist aufgrund methodischer Schwächen derzeit begrenzt. Wir halten eine zeitnahe Überarbeitung für erforderlich.
- **Wir** sind der Überzeugung, dass ein breiter Nachhaltigkeitsansatz notwendig ist, und begrüßen daher eine Weiterentwicklung der Taxonomie, vor allem durch die Einbeziehung sozialer Aspekte. Vorab sollten jedoch die methodischen Schwächen der Green Asset Ratio behoben werden.



schaffen, wird – nach einer zwölfmonatigen Übergangsfrist – voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2024 die Verordnung für einen EU Green Bond Standard (EuGBS) in Kraft treten. Die Nutzung des Labels „EuGB“, das an die EU-Taxonomie anknüpft und als Goldstandard in diesem Marktsegment fungieren soll, wird freiwillig sein.

Zudem wurde der DR zu MiFID II im August 2021 veröffentlicht. Details hierzu wurden im Laufe des Jahres 2022 von der ESMA konsultiert und werden voraussichtlich final im Sommer 2023 in Deutschland Anwendung finden.

Über die Definition von ESG-Risiken und deren Berücksichtigung im Eigenkapitalregime sowie im aufsichtlichen Prüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) wird weiter intensiv diskutiert. Im aktuell sich in Abstimmung befindlichen Bankenpaket (CRD VI-E/CRR III-E) werden ESG-Risiken erstmals vom europäischen Gesetzgeber definiert. Die EBA erhält zudem den Auftrag, Leitlinien zur Berücksichtigung von ESG-Risiken zu erstellen. Die EZB hat die Klima- und Umweltrisiken im Jahr 2022 in den Fokus ihrer thematischen Überprüfung gestellt und einen ersten großen Klimarisiko-Stresstest (CST) mit den bedeutendsten EU-Banken (SIs) durchgeführt.

Am 19. Dezember 2022 wurde der technische Durchführungsstandard (ITS) zur ESG-Offenlegung im aufsichtlichen Säule-3-Bericht im EU-Amtsblatt veröffentlicht, nach welchem große kapitalmarktorientierte CRR-Kreditinstitute

halbjährlich Angaben zu ESG-Risiken tätigen müssen. Der Anwendungsbereich wird mit der CRR III voraussichtlich ausgedehnt. Weitere aufsichtliche Vorgaben wurden durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in ihrer Roadmap on Sustainable Finance vom 13. Dezember 2022 angekündigt.

Die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) wurde am 16. Dezember 2022 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die Richtlinie wird durch detaillierte Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) konkretisiert. Ebenso wird demnächst das International Sustainability Standards Board (ISSB) erste Nachhaltigkeitsberichtsstandards finalisieren.

In der finanziellen Berichterstattung spielen Finanzinstrumente mit ESG-Bezug zunehmend eine Rolle. Auf Basis der aktuellen Regelungen in dem International Financial Reporting Standard IFRS 9 besteht die Gefahr, dass in Zukunft ein Großteil dieser Bestände nicht mehr zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden kann. Die Folge wäre eine Fair-Value-Bewertung mit entsprechender Ergebnisvolatilität. Außerdem hat die Europäische Kommission Ende Februar 2022 ihren Entwurf für eine EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) veröffentlicht. Für den 13. Juni 2023 hat die Europäische Kommission eine Gesetzgebungsinitiative zu ESG-Ratinganbietern angekündigt.

- **Wir** begrüßen die EBA-Position, sich dem Thema ESG-Risiken schrittweise zu nähern; insbesondere setzen wir uns für längere Umsetzungszeiträume ein, da geeignete Verfahren und Methoden noch entwickelt werden müssen. Darüber hinaus sprechen wir uns dafür aus, dass sich die bankaufsichtlichen Kapitalanforderungen an Kreditrisiken allein am Ausfallrisiko eines Kredites orientieren sollten. Dafür, dass „grüne“ Kredite mit einem niedrigeren und „braune“ Kredite mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden sind, gibt es derzeit keine empirischen Belege.
- **Wir** unterstützen einen Garantierahmen der Bundesregierung für nachhaltige Finanzierungen.
- **Wir** halten die Zeitlinie für die CSRD- und ESRS-Umsetzung unter Berücksichtigung der Detailtiefe und des Bedarfs der Anpassung interner Prozesse für ambitioniert. Zudem sollte eine stärkere Anlehnung an internationale Initiativen weiter angestrebt werden. Den Aufruf von EU-Kommissarin

McGuinness zur Priorisierung der Leitlinien für bestehende Vorgaben und zur Vermeidung von Überschneidungen bei Konsultationen unterstützen wir nachdrücklich.

- **Wir** fordern eine Harmonisierung der Vorgaben für nachhaltige Produkte nach der SFDR und der Delegierten Verordnung zur MiFID II. Die unterschiedliche Ausgestaltung erschwert eine einheitliche Offenlegung und Produktgestaltung. Zudem sollten die Anwendungszeitpunkte einzelner Regelwerke besser aufeinander abgestimmt werden, zumal weiterhin nicht alle relevanten ESG-Daten vorliegen.
- **Wir** plädieren für ein separates Projekt des International Accounting Standards Board (IASB), das die ESG-Thematik bei Finanzinstrumenten schnellstmöglich aufgreift. Wir schlagen die Überarbeitung der geltenden Bilanzierungsvorgaben dergestalt vor, dass unter bestimmten noch zu definierenden Kriterien auch für Finanzinstrumente mit ESG-Verlinkung eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten zulässig ist.



## 2 Fördergeschäft im Zeichen der Energiekrise

Im Jahr 2022 zeichnete sich ab, dass der Ukraine-Krieg schwerwiegende Energiepreissteigerungen für Unternehmen

Förderbanken erweisen sich abermals als starke Partner, benötigen aber auch Rückendeckung von Bund und Ländern.

wie auch Verbraucher zur Folge haben würde. Um Wirtschaft und Privathaushalte zu entlasten, hat der Bund daher über die Strom- und Gaspreisbremse hinaus mit einem besonderen Hilfspaket

für Härtefälle reagiert. Insgesamt 3,8 Mrd. Euro stehen zur Verfügung, um Ausgleichsleistungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Kultureinrichtungen und Endverbraucher zu zahlen.

Dabei werden strenge Kriterien angesetzt: Unternehmen müssen beispielsweise nachweisen, dass sich ihre Abnahmepreise für Energie verdreifacht haben und ihr Geschäftsbetrieb besonders energieintensiv ist. Verbraucher, die mit Öl oder Pellets heizen, müssen den Kostenanstieg ihres Energiebezuges im Vergleich zum Vorjahr nachweisen und erhalten dann eine Zuschussung des Differenzbetrages.

Derzeit sind 13 von 17 Landesförderbanken von ihrem Land mit der Umsetzung der Härtefallhilfen Energie-KMU beauftragt (1 Mrd. Euro Gesamtvolumen). Viele Bundesländer haben zusätzliche Fördervoraussetzungen wie einen negativen

Cashflow festgelegt, um dem Härtefallkriterium in jedem Fall Genüge zu tun. Das hat zur Folge, dass die Antragszahlen deutlich hinter den zunächst geschätzten Anträgen zurückbleiben. Gleichzeitig sind in den Bewilligungsstellen mit hohem zeitlichen und finanziellen Aufwand IT-Systeme programmiert worden, die die Anträge digital entgegennehmen und bearbeiten. Um das zu vermeiden, hatte sich der VÖB bis zuletzt für eine bundeseinheitliche und durch den Bund zur Verfügung gestellte IT-Lösung für die Umsetzung der HFH-KMU ausgesprochen.

Hinzu kommt, dass die Förderbanken, anders als im Unternehmensbereich, hohe Antragszahlen bei den Härtefallhilfen für Privathaushalte (1,8 Mrd. Euro Gesamtvolumen) erwarten, je nach Bundesland mehrere 100.000 bis zu 2 Mio. Euro. Zusätzlich zu den Corona-Hilfen könnte das ein neues Massenprogramm bedeuten. Stand jetzt werden 5 von 17 Landesförderbanken die Verbraucher-Härtefallhilfen für ihr Land abwickeln.

Schließlich sind Förderbanken vereinzelt auch mit der Umsetzung des Härtefallfonds des Bundes für die Kulturbranche (1 Mrd. Euro Gesamtvolumen) betraut. Parallel befinden sich die Förderbanken in fast allen Bundesländern in der aufwändigen Prüfung der Schlussabrechnung der Corona-Bundeshilfen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** appellieren an Bund und Länder, den Förderbanken gemeinsam in vollem Umfang den Rücken zu stärken. Denn nur so können sich alle politischen Akteure auch künftig bei der Umsetzung von Krisenprogrammen auf die Förderbanken als starke Partner verlassen.
- **Wir** plädieren für die Schaffung zentraler IT-Lösungen auf Bundesebene, wenn künftig Massenprogramme zur Bewältigung von Krisensituationen aufgelegt werden. Anderenfalls sollten Förderbanken darin unterstützt werden, entsprechende reaktionsfähige IT-Strukturen vorzuhalten, die auch zur Abwicklung länderspezifischer Programme in der Lage sind.
- **Wir** fordern bundeseinheitliche Prüfungsgrundsätze und -standards bei der Schlussabrechnung der Corona-Bundeshilfen. Denn nur so können die Förderbanken in angemessenen zeitlichen Fristen die Bearbeitung bewältigen und gleichzeitig Kapazitäten in die Umsetzung der Energiehilfen investieren. Der VÖB hat für solche Standards gemeinsam mit den Förderbanken einen Vorschlag erarbeitet. Bund und Länder sollten das einheitliche Vorgehen der Förderbanken aktiv unterstützen. Zudem könnte der Bund mit seiner Task Force BMWK Corona-Bundeshilfen die Förderbanken bei der Unternehmensverbund-Prüfung unterstützen.
- **Wir** setzen uns für eine durch den Bund zur Verfügung gestellte Lösung zur digitalen Archivierung aller mit den Corona-Bundeshilfen in Zusammenhang stehenden Unterlagen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von zehn Jahren ein. Die Förderbanken benötigen hier Rechtssicherheit. Denn die Nachbearbeitung der Corona-Bundeshilfen wird weiter parallel zu den Energiehilfen laufen und möglicherweise bis in die Jahre 2026/2027 dauern (Rückforderungen, Widersprüche, Klagen, Betrugsfälle).



NEU

## 3 Green Bond Standard

Grüne Anleihen sind in den letzten Jahren zwar attraktiver geworden, machen jedoch nur einen Bruchteil der insgesamt in der EU emittierten Anleihen aus (4 % im Jahr 2020). Ursächlich hierfür ist nach Ansicht der EU-Kommission vor allem das Fehlen einheitlicher, rechtsverbindlicher Kriterien, die grüne Anleihen erfüllen müssen. Dies soll sich mit der Etablierung eines EU-weiten Green Bond Standard (EuGBS), der als höchstes Gütesiegel in diesem Marktsegment fungieren soll, ändern. Ziel ist es, einen verlässlichen Rahmen für Investoren zu schaffen und zugleich dem Greenwashing entgegenzuwirken, indem die Einhaltung der hohen Anforderungen einer externen Prüfung unterzogen wird.

Eine kurze Übersicht über die wesentlichen Charakteristika des EuGBS:

- Die Entscheidung über die Nutzung des EuGBS-Labels bleibt den Anleiheemittenten überlassen, sodass auch andere Marktstandards – wie die Green Bond Principles der ICMA – neben dem EuGBS weiterhin Anwendung finden können.
- Die vorgesehenen, standardisierten Berichterstattungsformate sollen auch anderen nachhaltigkeitsorientierten Bonds zur Verfügung stehen, die sich als grün bezeichnen, aber nicht als EuGBS qualifizieren (z. B. sustainability-linked bonds).

### UNSERE POSITION

- **Wir** stehen der Einführung eines EU-weiten Green-Bond-Labels grundsätzlich sehr positiv gegenüber. Es bleibt abzuwarten, wie groß das Investoreninteresse an den Kapitalmärkten nach dem neuen EU-Label sein wird.
- **Wir** unterstützen die freiwillige Natur der Regelung. Die Einführung eines verpflichtenden EuGBS würde nach unserer Auffassung eine Flucht in andere Anleiheformen mit weniger stringenten Qualitätskriterien (z. B. ESG-linked bonds) auslösen und das angestrebte Ziel der Standardisierung im Bereich der grünen Anleihen unterminieren.
- **Wir** haben uns während des Gesetzgebungsverfahrens wiederholt für einen vollumfänglichen Bestandsschutz („full grandfathering“) ausgesprochen, damit Investoren sich darauf verlassen können, dass Anleihen, die als grün emittiert wurden, für ihre gesamte Laufzeit und unabhängig von nachträglichen Anpassungen der Taxonomie-Kriterien, weiterhin als grün gelten. Der nun gefundene

- Emittenten sollen – anders als von der EU-Kommission ursprünglich vorgeschlagen – bis zu 15 % der Emissionserlöse für die Finanzierung von noch nicht von der Taxonomie abgedeckten wirtschaftlichen Tätigkeiten nutzen (flexibility pocket approach).
- Der EuGBS soll erst nach einer zwölfmonatigen Übergangsfrist ab Veröffentlichung im EU-Amtsblatt anwendbar sein.
- Für bereits emittierte grüne Anleihen wird ein siebenjähriges Grandfathering gelten.

Mit der Etablierung des EU Green Bond Standard soll zusätzliches Interesse an nachhaltigen Investitionen geweckt werden.

Aufgrund diverser Meinungsunterschiede zu zentralen Ausstattungsmerkmalen eines EuGBS-Labels haben sich die Trilog-Verhandlungen als besonders schwierig erwiesen. Die vorläufige Einigung, die am 28. Februar 2023 erzielt wurde, markierte den Abschluss dieser Gespräche. Die finale Fassung der EuGBS-VO muss noch von EU-Parlament und EU-Rat (förmlich) angenommen werden. Als vorläufiges Datum für die erste Plenarsitzung im EU-Parlament ist der 12. Juni 2023 vorgesehen. Derzeit rechnen wir mit einer Veröffentlichung der EuGBS-VO im EU-Amtsblatt erst im vierten Quartal 2023.

- **Wir** halten eine 100%ige Taxonomie-Konformität – insbesondere zu Beginn des EuGBS – für unrealistisch. Daher begrüßen wir die eingeräumte Flexibilität, bis zu 15 % der Erlöse aus einem EuGBS in Sektoren investieren zu können, die noch nicht von der EU-Taxonomie abgedeckt sind.
- **Wir** werden uns für weitere nötige Konkretisierungen und praxisgerechte Lösungen auf Level 2 einsetzen.



## 4 EU-Umsetzung von Basel III

Die EU-Kommission hat im Oktober 2021 ihren Legislativvorschlag zur Umsetzung von Basel III in der EU verabschiedet. Die

Europäische Besonderheiten bei der Umsetzung berücksichtigen.

neuen Regelungen werden derzeit zwischen Rat und Parlament im sogenannten Trilog diskutiert; sie sollen zum 1. Januar 2025 angewendet werden. Der Vorschlag der EU-Kommission ist erkennbar von der Absicht geprägt, die negativen Auswirkungen der

neuen Regelungen auf die Institute – und damit auf die Realwirtschaft – zu begrenzen. Insbesondere sollen die negativen Auswirkungen des sogenannten „Output Floors“ dadurch verringert werden, dass Modellbanken bestimmte Erleichterungen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach den aufsichtlich vorgegebenen Standardansätzen in Anspruch nehmen dürfen. Viele bestehende Besonderheiten bei der Umsetzung früherer Baseler Standards in der EU sollen bestehen bleiben. Bestimmte Kapitalpuffer, die nach den Vorstellungen des Baseler Ausschusses nicht in den Output Floor einbezogen werden müssen, sollen grundsätzlich nicht ansteigen. Nicht zuletzt sollen den Instituten bei belastenden Regelungen längere Umsetzungsfristen gewährt werden.

Nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank würden durch die neuen Regelungen die Kapitalanforderungen der Banken in Deutschland nach Ablauf der Übergangsregelungen immer noch um mehr als 10% steigen. Banken, die zur Ermittlung ihrer Kapitalanforderungen interne Modelle verwenden, dürften dabei überdurchschnittlich stark betroffen sein. Starke Belastungen drohen wegen des Wegfalls des sogenannten „Sitzlandprinzips“ auch für Forderungen der Förderbanken an durchleitende Kreditinstitute. Dies könnte zu einer Einschränkung des Fördergeschäfts in Deutschland führen.

### BASEL III IM ÜBERBLICK

Kreditrisiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung des Kreditrisikostandardansatzes (CRSA)</li> <li>Überarbeitung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA)</li> </ul>
Operationelles Risiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung eines neu konzipierten Standardansatzes</li> <li>Abschaffung aller alternativen Ansätze</li> </ul>
CVA-Risiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung des Standardansatzes</li> <li>Einführung eines Basisansatzes</li> <li>Abschaffung des internen Modellansatzes (IMA-CVA)</li> </ul>
Marktpreis-Risiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung des Standardansatzes</li> <li>Überarbeitung des internen Modellansatzes</li> </ul>
Output Floor	<ul style="list-style-type: none"> <li>Modellbanken müssen mindestens 72,5% der RWA nach den Standardansätzen einhalten</li> <li>Schrittweise Einführung über einen Zeitraum von fünf Jahren</li> </ul>
Leverage Ratio	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einführung eines Aufschlags für globale systemrelevante Banken (G-SIBs)</li> <li>Überarbeitung des Rahmenwerks</li> </ul>

Quelle: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB

### UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen, dass die EU-Kommission ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen hat, das die Erhöhung der Kapitalanforderungen im Vergleich zu einer „1:1“-Umsetzung von Basel III deutlich verringert. Um Belastungen für die Realwirtschaft und die Banken zu vermeiden, kommt es im anstehenden Gesetzgebungsverfahren nun vor allem darauf an, die vorgeschlagenen Erleichterungen nicht zu verwässern.
- **Wir** setzen uns dafür ein, dass die neuen Regelungen zur Behandlung von Forderungen an Banken das Fördergeschäft nicht erschweren. Daher sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung für Forderungen von Förderbanken an andere Banken ohne externes Rating das derzeitige Risikogewicht beibehalten werden.
- **Wir** sind davon überzeugt, dass Umweltaspekte in der Eigenkapitalunterlegung nur dann berücksichtigt werden sollten, wenn es hierfür eine ausreichende empirische

Grundlage gibt. Hierzu sollte der entsprechende Bericht der EBA abgewartet werden. Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Verknüpfung des Infrastruktur-Unterstützungsfaktors mit der Taxonomie-Verordnung würde zu steigenden Finanzierungskosten bei wichtigen Infrastrukturprojekten und Wettbewerbsnachteilen gegenüber Versicherungen führen.

- **Wir** sind der Ansicht, dass die starke Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen durch den Output Floor abgesenkt werden sollte, solange die geplante Überarbeitung der Verbriefungsregeln noch nicht abgeschlossen wurde. Wir unterstützen daher den Vorschlag des Europäischen Parlaments, die sogenannten „p-Faktoren“ bei der Berechnung des Output Floor zu halbieren.



## 5 MiFID-Review/Retail Investment Strategy

Der Review der Finanzmarktrichtlinie MiFID II wird wohl erst im Mai 2023 mit ersten Gesetzesvorschlägen seitens der EU-Kommission im Rahmen ihrer Retail Investment Strategy (RIS) fortgesetzt. Die inhaltlichen Diskussionen zu einzelnen Themen wie einem möglichen Provisionsverbot sind indes bereits seit einiger Zeit angelaufen.

In der Praxis waren seit der letzten Überarbeitung der MiFID einige Regelungen immer wieder Anlass für private und institutionelle Kunden, sich über zu umfangreiche und redundante Informationen zu beschweren, die insgesamt zu übermäßig komplexen Abläufen im Wertpapiergeschäft geführt haben.

Der MiFID Quick Fix hat zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise erste bürokratische Erfordernisse, insbesondere im Product-Governance-Bereich und bei Wertpapiergeschäften mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien, abgebaut. Die umfassende Überprüfung der MiFID II sollte ursprünglich zu weiteren Erleichterungen führen, es besteht aber aktuell die Gefahr, dass neue Vorgaben eingeführt werden, die das Wertpapier- und Kapitalmarktgeschäft deutlich komplizierter machen könnten. So könnte die Kommission beispielsweise die Regelungen

zu Provisionen verschärfen oder sogar ein gänzlich Provisionsverbot im MiFID-Kontext vorschlagen. Zudem diskutiert die Kommission im Zusammenhang mit ihrer RIS weitere Vorschläge wie den Personal Investment Plan oder den Value-for-Money-Ansatz.

Darüber hinaus wurden vorab, vor dem Hintergrund der ESG-Regulierung, bereits einige MiFID-Regelungen ergänzt, die seit August bzw. Ende November 2022 anzuwenden sind. So wurden die Vorschriften für die Anlageberatung und Vermögensverwaltung, aber auch die für Emittenten relevanten Product-Governance-Vorgaben angepasst. Die Emittenten müssen in ihren Prozessen Nachhaltigkeitsfaktoren identifizieren und entsprechende Informationen zu ihren Produkten auch einem Zielmarkt zuordnen, der dann an die Vertriebsstellen zu kommunizieren ist. Zusätzlich sind kürzlich seitens der ESMA auch die Detailvorschriften zu den allgemeinen Product-Governance-Vorgaben wie der Zielmarktbestimmung überarbeitet worden, die zu Praxisanpassungen führen könnten.

Von großer Bedeutung für Anleger und Finanzindustrie ist die Überprüfung der MiFID II. Diese sollte aber bürokratische Hürden weiter abbauen und nicht neue einführen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** sprechen uns dafür aus, den durch den MiFID Quick Fix eingeschlagenen Weg weiterzugehen und im Rahmen des MiFID-Reviews weitere Erleichterungen für das Wertpapiergeschäft vorzusehen.
- **Wir** warnen vor der Einführung neuer, umfangreicher Regelungen. Dies betrifft insbesondere Verschärfungen bei den Regelungen für Provisionen oder die Einführung eines Value-for-Money-Ansatzes. Letzterer würde das Wertpapiergeschäft und die dahinterliegenden Prozesse weiter verkomplizieren. Provisionen ermöglichen es hingegen, Retailkunden – und damit auch den Beziehern kleinerer und mittlerer Einkommen – eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen, u. a. die Anlageberatung, flächendeckend anzubieten. Die aktuellen Regeln sorgen für sehr hohe Transparenz und vermeiden Interessenkonflikte. Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass die Anlageberatung nur noch

sehr eingeschränkt angeboten werden kann. Dies ist sehr bedenklich, da gerade über die ESG-Regulierung und die Ziele der Kapitalmarktunion mehr Anleger an die Kapitalmärkte gebracht werden sollen und die Anlageberatung dafür dringend benötigt wird.

- **Wir** sprechen uns bei den ESG-Vorgaben gegen eine hohe Detailtiefe auf der untergesetzlichen Ebene mit Blick auf die Product-Governance-Vorschriften und Vorgaben in der Anlageberatung aus. Bereits heute sind von den Kunden eine Vielzahl an Informationen einzuholen und sie haben viele Entscheidungen zu treffen. Bei weiteren Vorgaben besteht aus unserer Sicht die Gefahr, dass die Kunden abgehängt werden. Auch die allgemeinen Product-Governance-Vorgaben sollten nicht noch weiter überfrachtet werden, da sich diese in der Praxis gut bewährt haben.



## 6 EU Listing Act

Die oft komplexen und langwierigen Prozesse, die mit der Börsennotierung verbunden sind, führen häufig dazu, dass

Um den Kapitalmarktzugang für europäische Unternehmen zu erleichtern, hat die EU-Kommission neue Reformvorschläge zur Vereinfachung der Anforderungen an Börsengänge unterbreitet.

europäische Unternehmen einen Börsengang außerhalb der EU anstreben. Es ist kein Geheimnis, dass die europäischen Kapitalmärkte im internationalen Vergleich weniger genutzt werden. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission

am 7. Dezember 2022 ein umfassendes Maßnahmenpaket namens Listing Act zur Schaffung eines vereinfachteren und praxisgerechteren Regelwerks für den Börsengang und die Börsennotiz europäischer Unternehmen vorgestellt.

Der Listing Act, der sich aus Vorschlägen für zwei Richtlinien und eine Verordnung zusammensetzt, soll eine Reihe von Änderungen an der Prospektverordnung herbeiführen. Dazu zählen u. a. neue Ausnahmetatbestände für prospektfreie Emissionen, ein stärker standardisiertes Format von Prospekten und Prospektzusammenfassungen, die Strafung des Prüf- und Billigungsverfahrens sowie die Ersetzung des EU-Wiederaufbauprospekts durch das EU Growth

Issuance Document und der vereinfachten Offenlegungsregelung für Sekundäremissionen durch den EU-Follow-on Prospekt. Insgesamt fällt der vorgeschlagene Review der Prospektverordnung auf den ersten Blick deutlich umfangreicher aus als ursprünglich erwartet. Änderungsvorschläge finden sich zu sehr vielen Artikeln der Verordnung.

Auch Änderungen an der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) sind im Listing Act enthalten, beispielsweise zum Anwendungsbereich, den Insiderinformationen, Insiderlisten, Marktsondierungen sowie zum sogenannten Directors' Dealing. So soll z. B. der Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen enger gefasst und präzisiert werden. Zudem sollen Klarstellungen eingeführt werden, unter welchen Bedingungen von der Aufschubregelung Gebrauch gemacht werden kann. Ferner soll die Meldeschwelle im Bereich der Directors' Dealings von 5.000 auf 20.000 Euro angehoben werden, der nationalen Behörde soll sogar eine Erhöhung auf 50.000 Euro möglich sein.

### UNSERE POSITION

- **Wir** finden, dass der EU Listing Act über den von uns geforderten minimalinvasiven Ansatz deutlich hinausgeht, auch wenn die Richtung vieler der vorgeschlagenen Änderungen an der Prospektverordnung stimmt. Eine umfassende Überarbeitung des gut bewährten EU-Prospektregimes könnte zusätzliche Kosten bei den Emittenten verursachen.
- **Wir** unterstützen die geplante Erweiterung der Ausnahmen von der Prospektspflicht. Ähnliches gilt für die vorgeschlagene Entfristung der Übergangsregelungen zu den Nachtragspflichten für Finanzintermediäre nach Art. 23 der Prospektverordnung, auch wenn wir diesbezüglich Nachbesserungsbedarf feststellen.
- **Wir** sehen die von der EU-Kommission angestrebte umfangreiche Standardisierung von Prospekten kritisch, denn Prospekte stellen Haftungsdokumente dar, deren Ausgestaltung und Gliederung Emittenten überlassen werden sollte. Anderenfalls drohen zusätzliche Haftungsrisiken und Kosten.
- **Wir** begrüßen den grundsätzlichen Ansatz des Änderungsvorschlags zur MAR, der nach erster Durchsicht einige unserer Anmerkungen zur Vereinfachung des EU-Marktmissbrauchsrechts aufgegriffen hat. Die umfassende Überholung der MAR scheint indes auszubleiben, sodass wir uns für weitere Erleichterungen einsetzen werden.
- **Wir** unterstützen, dass der Anwendungsbereich der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen präzisiert werden soll mit Blick darauf, welche Informationen wann zu veröffentlichen sind. Gleiches gilt für die Kriterien für den Aufschub von Insiderinformationen.



NEU

## 7 Zukunftsfinanzierungsgesetz

Mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs für ein Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZFinG) am 12. April 2023 haben die zwei federführenden Bundesministerien, der Finanzen (BMF) und der Justiz (BMJ), ein umfassendes Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht, die auf die Modernisierung des Kapitalmarkts und die Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen abzielen. Neben dem reinen Kapitalmarktrecht betreffen die vorgeschlagenen Änderungen auch das nationale Gesellschafts- und Steuerrecht.

Für den Kapitalmarkt sind insbesondere folgende Vorschläge relevant:

- Bestimmte erlaubnispflichtige Finanzgeschäfte zwischen Banken sollen von der AGB-Inhaltskontrolle ausdrücklich ausgenommen werden. Dies ist vor dem Hintergrund wichtig, dass auch AGB, die ein Unternehmer gegenüber einem anderen Unternehmer verwendet, der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen. Die Bereichsausnahme soll die Nutzung von Standardvertragsklauseln, die in der Regel auch Voraussetzung für die aufsichtsrechtliche Anerkennung nach nationalem und internationalem Recht sind, fördern.
- Das deutsche Wertpapierrecht soll sich nun auch für elektronische Aktien öffnen. So sollen Aktiengesellschaften

künftig die Wahl haben, ihre Anteile als verbriefte Aktien oder als elektronische Aktien nach dem eWpG zu begeben. An die

Stelle der Papierurkunde tritt bei elektronischen Aktien die Eintragung in ein elektronisches Wertpapierregister. Nach dem Referentenentwurf dürfen jedoch nur Namensaktien in beiden Formen – als Zentralregister- und Kryptowertpapier – begeben

- werden. Bei Inhaberaktien fällt die zweite Variante weg: Sie dürfen nur als elektronische Inhaberaktien auf zentrale Register und nicht als Kryptoaktien emittiert werden. Dies wird mit geldwäscherechtlichen Bedenken begründet.
- Für die Kryptoverwahrung wird ein Vermögenstrennungsgebot eingeführt und die insolvenzrechtliche Möglichkeit der Aussonderung der verwahrten Kryptowerte gesetzlich verankert.

Laut Kabinettsplanung soll das Zukunftsfinanzierungsgesetz in der ersten Hälfte der laufenden Legislaturperiode, das heißt spätestens bis Oktober 2023, in Kraft treten.

Die Zukunft finanzieren oder die Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen gewährleisten? Mit dem neuen Zukunftsfinanzierungsgesetz verfolgt die Bundesregierung ambitionierte Ziele in der Kapitalmarktregulierung.

### UNSERE POSITION

- **Wir** begrüßen die Ausnahme bestimmter erlaubnispflichtiger Finanzverträge von der AGB-Kontrolle. Sie kann aber nur ein erster Schritt in Richtung zu mehr Rechtssicherheit sein. Sowohl der persönliche als auch sachliche und zeitliche Anwendungsbereich der Ausnahme kann in der praktischen Anwendung zu Problemen führen. Auch für Anleihen dürfte diese Regelung nicht ausreichend sein.
- **Wir** unterstützen die Erweiterung des eWpG um die elektronischen Aktien. Das Verbot der Emission von Inhaberaktien als Kryptowertpapiere ist gegebenenfalls zu überdenken.
- **Wir** begrüßen die geplanten Änderungen zur Absicherung der Kundenrechte in der Insolvenz des Kryptoverwahrers. Entsprechende Rechtssicherheit war bislang nur über die analoge Anwendung der Regeln zur Treuhandverwahrung zu erreichen. Die eindeutige gesetzliche Regelung schafft eine klare Anspruchsgrundlage und macht den Rückgriff auf eine Analogie mit den damit verbundenen Prüfschritten überflüssig.



## 8 EU-Geldwäsche-Bekämpfung

Die EU-Kommission hat am 20. Juli 2021 ein Maßnahmenpaket zur Harmonisierung und Stärkung der Geldwäsche-

Maßnahmenpaket der EU zur Harmonisierung und Stärkung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

bekämpfung auf EU-Ebene veröffentlicht. Das Paket enthält vier Legislativmaßnahmen.

Geplant ist die Errichtung einer neuen europäischen

Aufsichtsbehörde – genannt Anti-Money Laundering Authority (AMLA) – für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Ziel ist die direkte Aufsicht der AMLA über Kreditinstitute mit deutlich grenzüberschreitender Tätigkeit und erhöhtem Risikoprofil.

Der Verordnungsentwurf zur AMLA sieht etwa vor, dass das Institut in mindestens sieben Mitgliedstaaten niedergelassen ist. Die europäische Aufsicht würde in diesen Fällen an die Stelle der nationalen Aufsicht treten. Daneben soll die AMLA auch eine indirekte Aufsicht ausüben, indem sie die Tätigkeit der nationalen Behörden koordiniert und überwacht. Schließlich soll die AMLA regulatorische Standards und Leitlinien vorgeben.

Über eine Verordnung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung – genannt AML-VO – sollen die Regeln, insbesondere zu den Kundensorgfaltspflichten, verschärft werden und in den Mitgliedstaaten unmittelbar gelten. Allerdings sind für viele Regelungsbereiche noch Level-2-Maßnahmen vorgesehen, die von der AMLA konzipiert werden müssen. Die sechste Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird vorrangig Regelungen zu den nationalen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen enthalten.

Schließlich wird die bisherige Geldtransfer-Verordnung um Vorgaben zu Kryptotransfers ergänzt. Zu den Entwürfen der AMLA-VO, der AML-VO und der AML-Richtlinie hat der Rat einen (teils vorläufigen) gemeinsamen Standpunkt beschlossen. Zur Transfer-Verordnung besteht bereits eine vorläufige Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und Europäischem Rat.

### UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten die Schaffung einer europäischen Geldwäschebehörde und die damit verbundene Vereinheitlichung von Standards grundsätzlich als positiv, wenn die Zuständigkeiten klar geregelt sind und doppelte Zahlungspflichten vermieden werden. Nationale Behörden müssen weiterhin handlungsfähig bleiben. Wir finden es wichtig, dass hauptsächlich national tätige Kreditinstitute von nationalen Behörden beaufsichtigt werden.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, die neuen Vorgaben für die Verpflichteten dringend auf ihre Effizienz zu prüfen. Eine Reihe von Verschärfungen würde zu deutlich erhöhtem Aufwand führen, ohne dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dadurch verbessert würde.
- **Wir** begrüßen, dass der Rat sich für eine weitergehende Möglichkeit des Outsourcings ausgesprochen hat.

Ein Verbot würde insbesondere kleineren Instituten die Möglichkeit nehmen, auf die Dienste spezialisierter Dritter zurückzugreifen.

- **Wir** unterstützen, dass der Rat bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich von einem Eigentumsanteil von 25% ausgeht. Wir kritisieren allerdings die komplexen Tatbestände der Feststellung eines wirtschaftlich Berechtigten. Soweit Inhaberinstrumente kritisch gesehen werden, begrüßen wir, dass der Rat Inhaberpapiere als zulässig ansieht, soweit sie über eine Verwahrstelle gehalten werden oder an einem geregelten Markt zum Handel zugelassen sind.
- **Wir** warnen davor, die Vorgaben der AML-VO erst noch durch Regulierungsstandards der AMLA zu konkretisieren. Dies steht einer zeitnahen Umsetzung der neuen Regeln entgegen.



## 9 Stärkung der deutschen Exportfinanzierung

Die Unsicherheiten für den exportorientierten Mittelstand halten seit 2021 unvermindert an. Zusätzlich gelangen die Märkte durch den Ukraine-Krieg und die Sanktionsbestimmungen unter Druck. Die Bundesregierung ist bemüht, Abhängigkeiten von wesentlichen Exportmärkten zu reduzieren, und strebt nach mehr Diversifizierung.

In diesem aufgeladenen Umfeld benötigt gerade die mittelständische Investitionsgüterindustrie die Unterstützung durch staatliche Exportgarantien. Sie schützen den Exporteur und die finanzierende Bank bei Zahlungsschwierigkeiten ausländischer Kunden, insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern. Trotz des Absicherungsangebots des Bundes gibt es noch viele Mittelständler, die chancenreiche Märkte, etwa in Afrika oder Lateinamerika, meiden oder Finanzierungsanfragen scheuen. Dadurch gehen viele Chancen, die Diversifizierung voranzutreiben, verloren.

Staatliche Hermes-Bürgschaften gelangen dort zum Zuge, wo private Versicherer keine ausreichende Deckung leisten können. Öffentliche Banken wollen als Partner der mittelständischen deutschen Investitionsgüterindustrie passgenaue hermesgedeckte Finanzierungslösungen für den deutschen exportorientierten Mittelstand anbieten. Aus diesem Grund ist die Zusammenarbeit zwischen Banken und Exporteuren

bei der Absatzfinanzierung für den Export von besonderer Bedeutung.

Um neue Absatzmärkte zu erschließen, ist es deshalb wichtig, das Deckungsinstrumentarium des Bundes für Exportgeschäfte weiterzuentwickeln und damit an die Bedürfnisse des Mittelstandes anzupassen. Ob der mittelständische Export neue Auftragschancen wahrnehmen kann, wird maßgeblich von den Spielräumen in der Absatzfinanzierung und der Vorfinanzierung von Exporten abhängen. Hier wollen wir mit unseren Vorschlägen zu den Verbesserungen der Hermesdeckung, die wir gemeinsam mit dem Verband der Maschinen- und Anlagenbauer (VDMA) entwickelt haben, wirksam ansetzen.

Small-Ticket-Exportfinanzierungen für den Mittelstand: Strukturelle Änderungen für Hermesdeckungen können nach der COVID-19-Pandemie und im Lichte der Russlandsanktionen neue Absatzmärkte erschließen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns für eine strukturelle Weiterentwicklung der Hermes-Bürgschaften ein, um damit auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Vor dem Hintergrund, dass auch der Bund mehr Exportgeschäft generieren will, kommt es nach der COVID-19-Pandemie und im Lichte des anhaltenden Ukraine-Kriegs darauf an, die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des deutschen Exports flexibler zu gestalten und für mehr Liquiditätszuflüsse zu sorgen.
- **Wir** plädieren dafür, eine sorgsam ausgestaltete forfaitierungsgarantie des Bundes für den Ankauf von hermesgedeckten Forderungen durch Kreditinstitute einzuführen. Damit würde der Ankauf von Forderungen aus Exportgeschäften wieder in der Breite ermöglicht. Lieferantenkredite von mittelständischen Exportunternehmen könnten leichter refinanziert werden, und die Bilanzen der Exportunternehmen würden schneller entlastet.
- **Wir** setzen uns zudem dafür ein, im Zeichen der COVID-19-Pandemie eine vorübergehende Option einzuführen, auf Antrag des Exporteurs die Beteiligung des Bundes an der Avalgarantie auf 95 % zu erhöhen. Dadurch würde mittelständischen Exporteuren, deren Banklinien bei ihren Hausbanken weitestgehend ausgeschöpft sind, mehr Raum für Neugeschäft verschafft. Die Rahmenbedingungen für die Avalgarantie stünden damit auch im Einklang mit anderen Deckungsinstrumenten des Bundes.



## 10 Siebte MaRisk-Novelle

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat den Entwurf zur siebten MaRisk-Novelle in Abstimmung

Die neue Fassung der MaRisk soll voraussichtlich im Mai 2023 veröffentlicht werden. Da die geplante Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2024 überschaubar ist, sollte in der Prüfungspraxis mit Augenmaß vorgegangen werden.

mit der Deutschen Bundesbank am 26. September 2022 veröffentlicht. Zuvor konnten wir uns bereits in diversen Sitzungen des von den Aufsichtsbehörden geleiteten Fachgremiums MaRisk über die wesentlichen Inhalte austauschen.

Die zwischenzeitlich bis zum

4. November 2022 verlängerte Frist zur Abgabe der Stellungnahme haben wir genutzt, um uns in der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) auf gemeinsame Positionen zu verständigen.

Hauptzweck der siebten MaRisk-Novelle ist die Umsetzung der kleinteiligen EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und -überwachung. Die bedeutenden Institute müssen diese Leitlinien laut der EBA-Compliance-Tabelle schon seit dem 30. August 2021 bei neuen Kreditgewährungen beachten. Für die national beaufsichtigten Institute werden sie mit dieser Novelle maßgeblich. Daneben sind neue Anforderungen in Bereichen geplant, in denen die deutsche Aufsicht

eine Regelungslücke vermutet. Das betrifft u. a. die eigenen Immobiliengeschäfte der Institute zum Zwecke der Ertragsgenerierung durch Vermietung und Verpachtung oder Weiterveräußerung (Bauträgergeschäft), die Geschäftsmodellanalyse zur Umsetzung des zugehörigen Moduls aus den EBA-Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP), den Einsatz von Modellen in der zweiten Säule und den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken. Dabei geht es vor allem um das Zusammenspiel mit dem gleichnamigen BaFin-Merkblatt. Nachgedacht wird ergänzend auch über besondere Vorgaben zur Behandlung von Spezialfonds.

Die Aufsicht hat der Kreditwirtschaft bereits am 13. April 2023 mitgeteilt, dass es für die Umsetzung einzelner Anforderungen durch die Institute zwar eine Umsetzungsfrist geben wird. Allerdings wird diese mit ca. einem halben Jahr eher kurz ausfallen. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Aufsicht in der Prüfungspraxis mit Augenmaß vorgeht und keine überzogenen Erwartungen an die Institute formuliert. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Umsetzung einer neuen Anforderung als angemessen bezeichnet werden kann, sollten auch die vorhandenen Möglichkeiten berücksichtigt werden.

### UNSERE POSITION

- **Wir** bewerten positiv, dass unsere Vorschläge aus der Vorkonsultation weitgehend aufgegriffen wurden. Das betrifft neben der Ausgestaltung der Anforderungen an das Management von ESG-Risiken u. a. die Ermöglichung des Handels an häuslichen Arbeitsplätzen, die zusätzlichen Erleichterungen im drittinitiierten Geschäft und die Ausnahme von Immobilieförderkrediten von den strengeren Vorgaben.
- **Wir** hatten uns auch dafür ausgesprochen, den Anwendungsbereich für die Anforderungen an Modelle einzuschränken, um die Umsetzung praktikabel zu halten. Außerdem sollte das allgemeine Proportionalitätsprinzip, also die Unterscheidung zwischen risikorelevantem und nicht risikorelevantem Geschäft, auch für die neuen Vorgaben gelten. Die Aufsicht hat in dieser Hinsicht noch kleinere Anpassungen vorgenommen.
- **Wir** begrüßen die im Nachgang zur sechsten MaRisk-Novelle vorgenommenen Klarstellungen zum Abschluss von

Handelsgeschäften für die Zwecke des Anlagebuches, wenn für den Emittenten noch kein Limit eingeräumt wurde. Zudem besteht keine Revisionspflicht für nicht wesentliche Auslagerungen.

- **Wir** halten die geplanten Verschärfungen für große Förderbanken aufgrund des besonderen Geschäftsmodells nicht für erforderlich, zumal die bisherige organisatorische Aufstellung in diesen Instituten bisher nicht zu Problemen geführt hat. Außerdem erscheint eine Vorgabe für lediglich drei Institute im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns weniger geeignet als eine zielgerichtete Maßnahme im Rahmen der regelmäßigen Aufsichtsgespräche.
- **Wir** erwarten, dass die Aufsicht bezüglich der Vorgaben mit Augenmaß vorgeht. Einige Vorgaben zum Management von ESG-Risiken können u. E. erst dann umgesetzt werden, wenn die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stehen und verschiedene methodische Fragen geklärt sind.



## 11 Überarbeitung des makroprudenziellen Rahmenwerks

Die Bankenaufsicht verfügt über eine Reihe von makroprudenziellen Instrumenten, um möglichen Stabilitätsrisiken im Finanzsystem vorzubeugen. Dazu zählen in erster Linie die Kapitalpuffer wie der Kapitalerhaltungspuffer, der antizyklische Kapitalpuffer und der Kapitalpuffer für systemische Risiken, mittels derer die Eigenkapitalbasis von Banken zusätzlich gestärkt wird.

Das makroprudenzielle Rahmenwerk wurde als Reaktion auf die Finanzmarktkrise im Jahr 2013 eingeführt und wird nun erstmals auf den Prüfstand gestellt. Die EU-Kommission soll überprüfen, ob der geltende Werkzeugkasten wirksam und ausreichend ist oder ob weitere Instrumente benötigt werden. Auch das Zusammenspiel der Kapitalpuffer mit anderen regulatorischen Anforderungen, wie z. B. der Verschuldungsquote, sowie die Frage der verbesserten Nutzbarmachung der Puffer und deren Hindernisse sollen untersucht werden.

Nicht zuletzt soll geprüft werden, ob die makroprudenziellen Instrumente geeignet wären, um weiteren Risiken, beispielsweise im Bereich Klima oder Cybersecurity, zu begegnen. Dabei wird die EU-Kommission von der EU-Ban-

kenaufsichtsbehörde (EBA), dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) beraten. Die EU-Kommission wollte ihren Legislativvorschlag ursprünglich Ende 2022 vorlegen. Die Überarbeitung der makroprudenziellen Vorschriften verschiebt sich nunmehr in die nächste Legislaturperiode. Im zweiten Halbjahr 2023 soll zunächst ein Bericht zur Überprüfung des Rahmenwerks vorgelegt werden.

Die EU-Kommission beabsichtigt daher, ausgewählte Aspekte in das laufende Rechtsetzungsverfahren zum EU-Bankenpaket (CRR III/CRD VI) einzubringen. Die Vorschläge umfassen insbesondere die freiwillige Anordnung einer sogenannten „positiven zyklusneutralen Quote“ des antizyklischen Kapitalpuffers. Damit soll der originär zyklusabhängige Puffer unabhängig vom eigentlichen Konjunkturzyklus dauerhaft auf bis zu 2,5% festgelegt werden können. Ob der EU-Kommission ihr Vorhaben angesichts des fortgeschrittenen Verhandlungsstands gelingen wird, bleibt abzuwarten.

Die Überarbeitung der Regelungen sollte ganzheitlich und kapitalneutral erfolgen und mit keinen erhöhten Kapitalpufferanforderungen einhergehen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** unterstützen die Überprüfung des geltenden makroprudenziellen Rahmenwerks. Wichtig ist uns, dass dabei die methodischen Schwächen der Instrumente im Fokus stehen sollten. Es darf nicht darum gehen, den Banken höhere Kapitalanforderungen aufzuerlegen.
- **Wir** sprechen uns dafür aus, dass die Überarbeitung der Regelungen ganzheitlich und kapitalneutral erfolgt. Eine flexiblere Pufferfreigabe oder die mögliche Abdeckung weiterer Risiken darf nicht mit höheren Kapitalpufferanforderungen einhergehen. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die von der EU-Kommission vorgeschlagene freiwillige Anordnung einer positiven zyklusneutralen Quote des antizyklischen Kapitalpuffers. Dies käme einer pauschalen Erhöhung der Kapitalanforderungen gleich.
- **Wir** plädieren für ein einfacheres und flexibleres makroprudenzielles Rahmenwerk.
- **Wir** setzen uns dafür ein, die Anzahl der Kapitalpuffer zu reduzieren. So sollte der Kapitalerhaltungspuffer mit dem antizyklischen Kapitalpuffer zu einem neuen freisetzbaren Kapitalpuffer zusammengefasst werden.
- **Wir** fordern zudem, europäische Sonderanforderungen wie den Kapitalpuffer für systemische Risiken zu streichen und einheitliche Vorgaben für die Festlegung der Pufferhöhe für die anderweitig systemrelevanten Institute in der EU zu verwenden.



## 12 AGB in Dauerschuldverhältnissen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit dem Urteil vom 27. April 2021 (Az. XI ZR 26/20) entschieden, dass der in der

### AGB-rechtliche Neuregelungen für Verträge im Massengeschäft.

Kreditwirtschaft gängige Änderungsmechanismus in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), der eine Zustimmungsfiktion des

Kunden zu Änderungen der AGB und Sonderbedingungen beinhaltet, unwirksam ist.

Seitens der beklagten Bank wurden Klauseln verwendet, die vorsahen, dass Änderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat, dem Kunden wird zudem die Möglichkeit der Kündigung eingeräumt.

Die Änderung von Dauerschuldverhältnissen wurde durch die BGH-Entscheidung in einer Weise kompliziert, die den Anforderungen einer modernen und zunehmend digitalisierten Lebenswelt nicht mehr gerecht wird. In Folge der BGH-Entscheidung hat sich der bürokratische Aufwand für Kunden und Unternehmen in Dauerschuldverhältnissen beträchtlich erhöht, da deutlich öfter zweiseitige Vereinbarungen getroffen werden müssen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** setzen uns daher für eine Neujustierung der geltenden (AGB-)rechtlichen Rahmenbedingungen ein, um im Wettbewerb gerade der europäischen Rechtsordnungen den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig zu machen, den Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen abzumildern und damit auch international ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.
- **Wir** befürworten insbesondere Regelungen, die es auch künftig im Massengeschäft ermöglichen, Verträge einfach und rechtssicher zu pflegen und anpassen zu können.
- **Wir** haben daher zusammen mit der Deutschen Kreditwirtschaft in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium Prof. Dr. Matthias Casper (Universität Münster) mit der gutachterlichen Erarbeitung eines konkreten Vorschlags für eine gesetzliche Neuregelung beauftragt. Der Vorschlag von Prof. Dr. Casper sieht die Klarstellung des gesetzlichen Leitbildes in § 675 g BGB vor und enthält auch die vom BGH geforderte Einschränkung des Anwendungsbereichs.



## 13 Verbandsklage

Mit der EU-Verbandsklagenrichtlinie vom 25. November 2022 wurden die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Massenverfahren in ihren nationalen Rechtsordnungen einzuführen, gewährt den Mitgliedstaaten dabei aber gewisse Umsetzungsspielräume. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 25. Dezember 2023 umzusetzen. Die neuen Regelungen sind in den nationalen Jurisdiktionen ab dem 25. Juni 2023 anzuwenden.

Nachdem im Februar ein noch nicht ressortabgestimmter Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes zur Verbandsklagenrichtlinie (VRUG) in die Verbändekonsultation gegeben wurde, ist der Regierungsentwurf zum VRUG am 29. März 2023 veröffentlicht worden.

Das VRUG sieht vor, dass künftig qualifizierte Einrichtungen für Verbraucher direkt auf Leistung klagen und so eine Abhilfeentscheidung erwirken können. Personen, die sich einer Musterfeststellungsklage angeschlossen haben, müssen derzeit nach erfolgreichem Feststellungsurteil gesondert Leistungsklage erheben. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 Personen gleichartige Ansprüche zum Verbandsklagenregister angemeldet haben (Opt-In-Modell). Zuständig werden, wie bereits bei der Musterfeststellungsklage, die Oberlandesgerichte sein. Diese sprechen in einem Abhilfeedurteil einen kollektiven Gesamtschadener-

satzbetrag aus. Die Einzelansprüche werden anschließend im sogenannten Umsetzungsverfahren geprüft und verteilt.

Anders als in der EU-Verbandsklagenrichtlinie vorgesehen, sollen auch kleinere Unternehmen ihre Ansprüche anmelden können. Zudem sieht der Entwurf vor, dass sämtliche Ansprüche, die eine Vielzahl von Verbrauchern gegen ein Unternehmen betreffen, durch qualifizierte Einrichtungen eingeklagt werden können. Die EU-Verbandsklagenrichtlinie selbst verlangt nur, dass bestimmte, im Annex aufgezählte Verbraucherrechte mit der Verbandsklage durchgesetzt werden können. Damit geht der Entwurf an einigen Stellen über die Vorgaben der EU-Verbandsklagenrichtlinie hinaus.

Das Verbandsklagenumsetzungsgesetz (VRUG) soll die EU-Verbandsklage in nationales Recht umsetzen und dem Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern dienen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** halten den Regierungsentwurf grundsätzlich für angemessen, da er die Rechtsposition der Verbraucher durch eine weitere kollektive Klagemöglichkeit deutlich stärkt und dabei zugleich die berechtigten Interessen der Unternehmen an einem fairen Verfahren berücksichtigt.
- **Wir** sehen jedoch trotz des grundsätzlich positiv zu bewertenden Entwurfs, einige kritische Aspekte, wie z. B. das späte Opt-in, die unklare Erweiterung des Anwendungsbereichs auf „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“, die Gleichstellung kleiner Unternehmen mit Verbrauchern in § 1 Abs. 2 VDUG-E oder die Streitwertdeckelung auf 500.000 Euro.
- **Wir** fordern, dass bei der Umsetzung der EU-Vorgaben in das nationale Recht die Missbrauchsmöglichkeiten durch neue Klageinstrumente verhindert werden müssen, um unnötige Belastungen der Unternehmen in der wirtschaftlich sehr angespannten Lage auszuschließen.



## 14 Der digitale Euro verankert ein hoheitliches Zahlverfahren

Seit Ende 2021 untersucht die EZB einen D€. Das Projekt ist auf zwei Jahre ausgelegt und soll Ende 2023 eine grund-

Die Europäische Zentralbank (EZB) wird das Projekt zum digitalen Euro (D€) im Herbst 2023 abschließen, das den D€ inklusive eines eigenen D€-Zahlverfahrens spezifiziert. Damit geht der digitale Euro weit über die ursprünglichen Ziele hinaus und birgt zudem substantielle Risiken.

sätzliche Entscheidung über einen D€ ermöglichen. Die EZB möchte mit dem D€ ein hoheitliches D€-Zahlverfahren etablieren. Damit geht die EZB weit über eine zusätzliche Form von Zentralbankgeld hinaus und möchte mit den existierenden Zahlverfahren der Privatwirtschaft konkurrieren. Parallel dazu wird die

EU-Kommission einen Vorschlag zur Unterstützung von gesetzlichen Zahlungsmitteln unterbreiten. Danach müssen voraussichtlich u. a. alle Banken und Händler den D€ und das D€-Zahlverfahren verpflichtend unterstützen. Diese gesetzliche Verpflichtung würde den Wettbewerb zwischen dem hoheitlichen D€- und privatwirtschaftlichen Zahlverfahren massiv verzerren. Die Risiken des D€ werden von der EZB nur unzureichend betrachtet und teilweise bagatellisiert. Einer Studie zufolge führt bereits eine durchschnittliche

Verwahrhöhe von 500 D€ zu einer Unterdeckung bei den ersten Banken. Bei 3.000 D€ breitet sich die Unterdeckung auf weite Teile kleiner und mittlerer Banken aus. Daher wird sich die BaFin mit Liquiditätsengpässen aufgrund des D€ befassen. Dies ersetzt jedoch nicht eine unabdingbare Analyse der EZB über mögliche disruptive Effekte auf die europäische Wirtschaft. Die EZB treibt den D€ vehement voran, der das Geld- und Bankensystem substantiell verändern wird. Dabei zeichneten sich die Zentralbanken in der Vergangenheit immer durch behutsame Veränderungen aus, um keine ungewollten Verwerfungen zu kreieren. Dieser Grundsatz gilt anscheinend nicht für den D€, da der politische Druck, einen D€ einzuführen, enorm ist. Die Zentralbanken fordern von der Kreditwirtschaft einen konstruktiven Dialog. Jedoch ist eine breite öffentliche Diskussion über den Nutzen eines D€ notwendig, nicht zuletzt auch wegen seiner möglichen Risiken. Hinzu kommt, dass durch den D€ enorme Kosten für die europäische Wirtschaft entstehen. Ein Business Case ist derzeit nicht ersichtlich. Damit werden Investitionen in innovative Projekte konterkariert. Hingegen fragt die Industrie gezielt nach Token-basierten Zahlverfahren, die sich in deren DLT integrieren lassen. Daher wird von der Kreditwirtschaft ein tokenisiertes Giralgeld konzipiert, das den Bedürfnissen des Marktes nachkommt.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern eine breite gesellschaftliche Diskussion zum tatsächlichen Nutzen des D€. Dabei müssen die Auswirkungen auf und die Kosten für alle Marktbeteiligten und nicht zuletzt für Verbraucher betrachtet werden.
- **Wir** warnen davor, ein hoheitliches D€-Zahlverfahren zu etablieren und nicht wie beim Bargeld nur ein Zahlungsinstrument bereitzustellen, das den Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Zahlverfahren verzerrt. Ungleiche Bedingungen schwächen die europäischen Finanzinstitute im globalen Wettbewerb.
- **Wir** befürchten, dass ein D€ letztlich gesamtwirtschaftliche Auswirkungen durch disruptive Folgen für die Banken und Sparkassen in Bezug beispielsweise auf Liquidität, Kreditvergabemöglichkeiten und Stabilität hat. Daher erachten wir es als unabdingbar, dass die EZB die disruptiven Effekte eines D€ unabhängig analysieren lässt.
- **Wir** fordern eine strikte Einhaltung des bestehenden geldpolitischen Mandats der EZB als oberstes Gebot.

Politik und EZB müssen Bedingungen für den D€ schaffen, die Innovationen im Finanzmarkt ermöglichen, anstatt diese zu behindern.

- **Wir** erachten es als notwendig, dass die EZB einen D€ als sogenanntes Rohmaterial ausgibt, das Zahlungsdienstleister marktgerecht veredeln können. Wallets und Dienste müssen von den Zahlungsdienstleistern frei gestaltet werden können. Daher ist eine Trennung der Aufgaben zwischen Zentralbanken und Geschäftsbanken fundamental.
- **Wir** erwarten, dass der D€ Geschäftsmodelle für alle Marktakteure ermöglicht und nicht durch unentgeltliche Basisdienste beschränkt wird. Nur so können marktgerechte Dienste entstehen.
- **Wir** befürworten ein maximales Verwahrlimit im niedrigen dreistelligen Euro-Bereich. Eine positive Verzinsung als Verwahranreiz in der Wallet des D€ lehnen wir ab. Ein Transaktionslimit ist dagegen nicht notwendig.



## 15 Regulierung der Echtzeitzahlung

Die EU-Kommission möchte die Echtzeitzahlung als sogenanntes „new normal“ etablieren und zu einem Innovationsmotor für die europäische Wirtschaft avancieren. Im Gegensatz dazu ist das Interesse der Marktteilnehmer an der Echtzeitzahlung zurückhaltend. Ein Marktversagen liegt nicht vor. Damit entfällt die legitime Grundlage für eine Regulierung. Es gibt auch Bereiche, in denen die Echtzeitzahlung neue Potenziale erschließen kann. Jedoch muss der Markt die geeigneten Zahlungsinstrumente wählen. Die Institute werden gezwungen, für Echtzeitzahlungen erreichbar zu sein und diese auf allen Kanälen ihren Kunden anzubieten, sofern dort auch SEPA-Standardüberweisungen angeboten werden.

Die Begrenzung auf Institute, die für ihre Kunden bereits Überweisungen über ihre Zahlungskonten anbieten, ist eine sinnvolle Einschränkung. Dies vermeidet Aufwand bei Instituten, die ein anderes Geschäft betreiben, wie beispielsweise Förderbanken. Sofern keine Zahlungskonten für Kunden geführt werden, greift die Ausnahme grundsätzlich.

Die Regulierung der Echtzeitzahlung greift maßgeblich in die Freiheit der Preisgestaltung ein, indem die Entgelte für Echt-

zeitzahlungen nicht die Entgelte für SEPA-Überweisungen übersteigen dürfen. Damit werden notwendige Investitionen in neue Infrastrukturen konterkariert. Zudem sind die Übergangsfristen für die Einführung der Echtzeitzahlung mit sechs Monaten (passiv) und zwölf Monaten (aktiv) erheblich zu kurz und reichen für eine fachgerechte Umsetzung nicht aus. Die Institute sollen zum Abgleich von IBAN und Name des Begünstigten verpflichtet werden, um somit Betrug vorzubeugen. Dieser Abgleich kann jedoch nur speziellen Betrug vermindern und ist in der Mehrzahl der Betrugsfälle wirkungslos. Da kein EU-weites System bereitsteht, müssen bei einer gesetzlichen Regelung deutlich längere Fristen für die Umsetzung gewährt werden.

Aufgrund vermeintlich hoher Betrugsraten bei Echtzeitzahlungen möchte die EU-Kommission die Prüfung auf Sanktionen nur noch auf den Zahler beschränken. Zahlungsempfänger dürfen nach dem Entwurf nicht auf Sanktionen geprüft und die Zahlungen nicht gefiltert werden. Ohne eine Filterung von Echtzeitzahlungen entfällt eine wichtige Prüfung ersatzlos, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen hat.

Die EU-Kommission hat im Oktober 2022 einen Gesetzesentwurf zur Regulierung der Echtzeitzahlung vorgelegt. Danach müssen Kreditinstitute die Echtzeitzahlung aktiv und passiv unterstützen.

### UNSERE POSITION

- **Wir** fordern, dass Institute nicht zum aktiven und passiven Angebot von Echtzeitzahlungen gezwungen werden. Ein Marktversagen, das eine Regulierung rechtfertigt, liegt nicht vor.
- **Wir** begrüßen, dass Institute ohne Kundenangebot von Zahlungskonten bzw. Überweisungen für ihre Kunden von der Verpflichtung zur Unterstützung ausgenommen sind. Dies trifft typischerweise auf Förderbanken zu.
- **Wir** erachten es als notwendig, dass Kunden ihr Zahlungsinstrument selbst wählen können, denn nicht für jeden Einsatz ist eine Echtzeitzahlung geeignet. Der Markt hat dies bereits geregelt. Insbesondere ist die Echtzeitzahlung im Massenzahlungsverkehr nur bei speziellen Prozessen sinnvoll und generell ökologisch und ökonomisch nicht sinnvoll.
- **Wir** bewerten die Preissetzung analog zur Standardüberweisung als unangemessen, da sie nicht aufwands- und sachgerecht ist. Damit wird die Freiheit der Produkt- und Preisgestaltung der Institute ausgehebelt. Zudem konterkariert sie die Investitionsbereitschaft und Preistransparenz.
- **Wir** fordern, dass die Übergangsfristen von sechs Monaten (passiv) und zwölf Monaten (aktiv) auf 36 Monate erhöht werden. Nur so kann eine sachgerechte Umsetzung der Regulierung gewährleistet werden.
- **Wir** lehnen eine gesetzliche Verpflichtung für den Abgleich der IBAN mit dem Namen ab. Eine Abwahloption durch den Kunden reicht nicht. Bestenfalls kann nur ein geringer Teil an heutigem Betrug verhindert werden. Der damit verbundene Aufwand ist im Vergleich zum Nutzen unangemessen hoch. Zudem sind rechtliche Fragen zum Datenschutz noch nicht abschließend beantwortet worden. Sollte es bei der grundsätzlichen Verpflichtung bleiben, müssen die Übergangsfristen erheblich verlängert werden.
- **Wir** fordern, dass die Institute auch Sanktionslisten aus anderen Rechtsräumen anwenden können. Dies gilt insbesondere für die Zahlungsempfänger. Zudem müssen die Strafen deutlich verringert werden und an vergleichbares Recht angeglichen werden.



## 16 Anforderungen an die Bank-IT und EU-Regulierung von DORA

Hohe Cyber-Widerstandsfähigkeit und Informationssicherheit sind zentrale aufsichtsrechtliche und gesetzliche Anforderungen an die IKT-Infrastrukturen im Finanzsektor.

Der Digital Operational Resilience Act (DORA) soll bis zum Frühjahr 2023 Inkrafttreten. Institute und Anbieter von Drittdienstleistungen müssen sich auf neue Anforderungen einstellen.

Der bereits im Herbst 2020 vorgelegte Legislativvorschlag Digital Operational Resilience Act (DORA) zur Verbesserung der digitalen operationellen Widerstandsfähigkeit des Finanzsektors

betrifft nahezu alle Finanzunternehmen, nicht nur Banken.

Die Verordnung ist als „Lex Specialis“ im Januar 2023 in Kraft getreten. Bis Anfang 2025 werden alle Elemente zur Anwendung kommen. Aktuell werden die Entwürfe für regulatorisch-technische sowie die Implementierungsstandards als Leitlinien durch die europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) auf Level 2 erarbeitet. Die Entwürfe werden Mitte des Jahres erwartet. Die EU-Verordnung beinhaltet eine Vielzahl von Regelungsbereichen, insbesondere für das IKT (Informations-

und Kommunikationstechnologie)-Risikomanagement, IKT-Vorfallmeldungen und Auswirkungsanalysen, Cybersicherheitstests, das Management von IKT-Drittparteirisiken sowie den Austausch von Informationen zu Cyberbedrohungen und das Reporting von Sicherheitsvorfällen.

Darüber hinaus ist auch die Schaffung eines Aufsichtsrahmens für kritische IKT-Dienstleister, wie z. B. große Cloud-Anbieter, vorgesehen. Für einige der Anforderungspunkte beauftragt DORA die europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) mit einer Konkretisierung in (technischen) Regulierungsstandards (ITS/RTS), die zugleich wichtige Voraussetzung für die Umsetzung in den Banken und bei den Dienstleistern sein werden.

### UNSERE POSITION

- **Wir** weisen auf die unbedingte Berücksichtigung des im Verordnungsvorschlag DORA verankerten Proportionalitätsprinzips in allen vorgesehenen aufsichtlichen Standards zur Umsetzung hin. Erfolgt dies nicht, würden die geplanten Regelungen für alle Banken ohne ausreichende Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten gleichermaßen zur Anwendung kommen und auf diese Weise unverhältnismäßige Mehrbelastungen entstehen.
- **Wir** setzen auf DORA als „Lex Specialis“ für den Finanzsektor, damit insbesondere die aktuell noch fortbestehenden Belastungen in der Folge von Doppel- und Mehrfachregulierung beispielsweise über die geplante Harmonisierung des Meldewesens künftig auch tatsächlich entfallen können. Dies wird insbesondere dann erreicht, wenn Meldungen z. B. zu wesentlichen Sicherheitsvorfällen in Zukunft nur noch an eine Aufsichtsbehörde übermittelt werden müssen. Cyber-Resilienztests müssen bei kleinen Instituten auch als Inhouse-Tests möglich sein, um den enormen Aufwand zu begrenzen.
- **Wir** sprechen uns für klare und zugleich vereinfachende Anforderungen im Umgang mit IKT-Sicherheitsrisiken und IT-Auslagerungen unter der Einhaltung des Proportionalitätsprinzips aus. In einer optionalen Zertifizierung ausgesuchter IT-Produkte oder -Dienstleistungen, z. B. die von Cloud-Diensten im Auslagerungsfall, sehen wir ein Potenzial zur unbedingt notwendigen Entlastung der Kreditwirtschaft.
- **Wir** befürworten das Vorhaben der Europäischen Kommission, einen Aufsichtsrahmen für kritische IKT-Dienstleister, insbesondere große international tätige Cloud-Dienstleister, zu definieren. Dieser sollte unbedingt mit aufsichtsrechtlichen Erleichterungen für Finanzinstitute, z. B. durch die Verpflichtung der Dienstleister zum Nachweis anforderungskonformer Leistungserbringung, einhergehen.



# Förderbanken in Deutschland

**1 Landesförderinstitut  
Mecklenburg-Vorpommern –  
Geschäftsbereich der NORD/LB**  
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)

**2 Investitionsbank des  
Landes Brandenburg**  
Bilanzsumme: 14,9 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

**3 Sächsische Aufbaubank – Förderbank**  
Bilanzsumme: 9,0 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

**4 Investitionsbank  
Schleswig-Holstein (IB.SH)**  
Bilanzsumme: 21,4 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.ib-sh.de](http://www.ib-sh.de)

**5 Hamburgische Investitions-  
und Förderbank**  
Bilanzsumme: 6,3 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.ifbh.de](http://www.ifbh.de)

**6 Bremer Aufbau-Bank GmbH**  
Bilanzsumme: 1,0 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.bab-bremen.de](http://www.bab-bremen.de)

**7 Investitions- und Förderbank  
Niedersachsen – NBank**  
Bilanzsumme: 5,0 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.nbank.de](http://www.nbank.de)

**8 Investitionsbank Berlin**  
Bilanzsumme: 20,8 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.ibb.de](http://www.ibb.de)

**9 Investitionsbank Sachsen-Anhalt –  
Anstalt der NORD/LB**  
Bilanzsumme: 1,6 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.ib-sachsen-anhalt.de](http://www.ib-sachsen-anhalt.de)

**10 LfA Förderbank Bayern**  
Bilanzsumme: 23,6 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.lfa.de](http://www.lfa.de)

**11 Bayerische Landesbodenkreditanstalt**  
Bilanzsumme: 21,1 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.bayernlabo.de](http://www.bayernlabo.de)

**12 NRW.BANK**  
Bilanzsumme: 153,1 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.nrwbank.de](http://www.nrwbank.de)

**13 Investitions- und Strukturbank  
Rheinland-Pfalz (ISB)**  
Bilanzsumme: 9,2 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.isb.rlp.de](http://www.isb.rlp.de)

**14 SIKB Saarländische  
Investitionskreditbank AG**  
Bilanzsumme: 2,0 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.sikb.de](http://www.sikb.de)

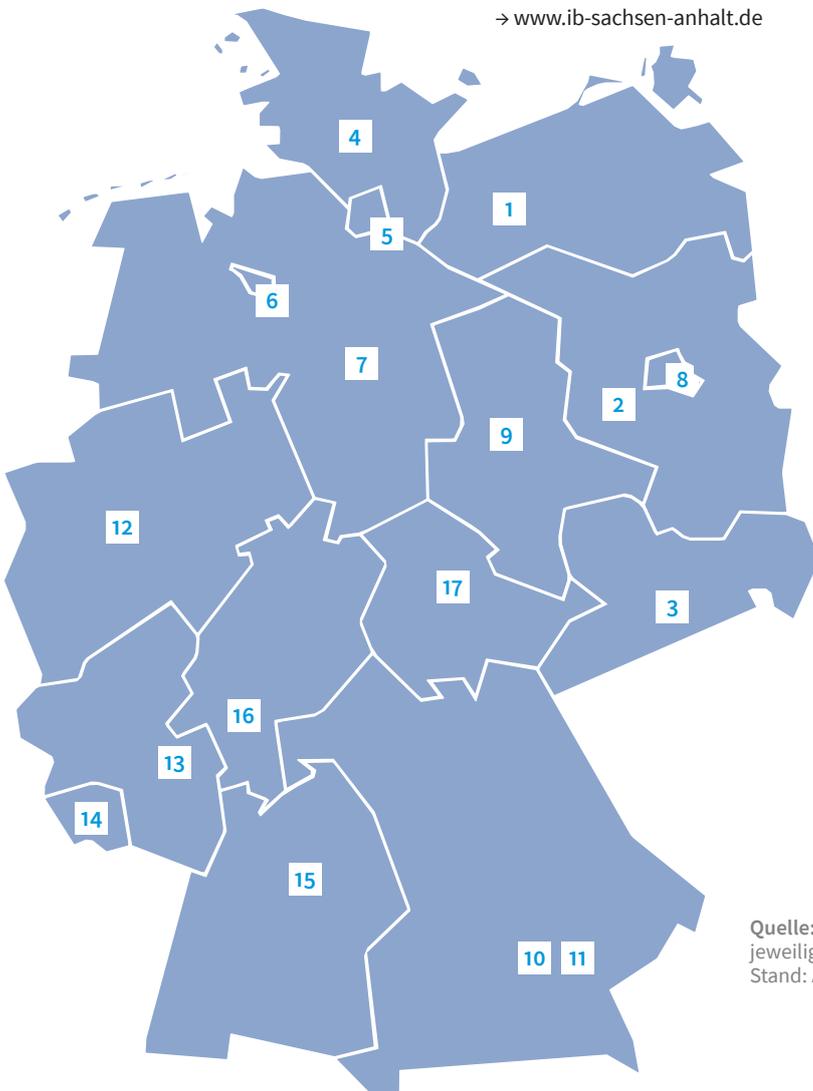
**15 L-Bank,  
Staatsbank für Baden-Württemberg**  
Bilanzsumme: 89,6 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

**16 Wirtschafts- und Infrastrukturbank  
Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in  
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale**  
Bilanzsumme: 26,4 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.wibank.de](http://www.wibank.de)

**17 Thüringer Aufbaubank**  
Bilanzsumme: 3,5 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.aufbaubank.de](http://www.aufbaubank.de)

**Förderbanken auf Bundesebene  
KfW Bankengruppe**  
Bilanzsumme: 551,0 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**Landwirtschaftliche Rentenbank**  
Bilanzsumme: 95,5 Mrd. Euro (2021)  
→ [www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)



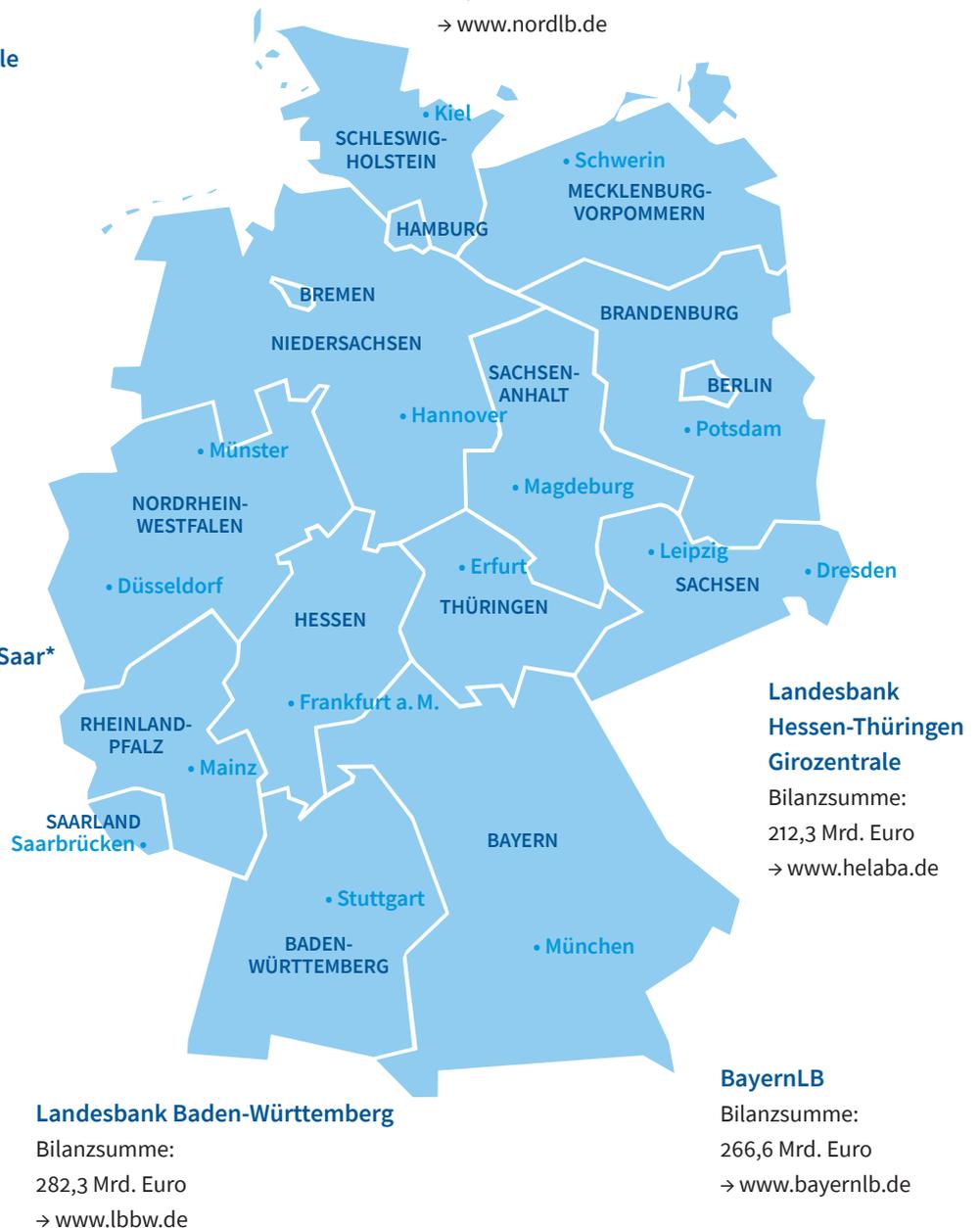
Quelle: Geschäftsberichte der Förderbanken, Veröffentlichung auf der jeweiligen Website  
Stand: August 2022



## Landesbanken und die DekaBank

**DekaBank  
Deutsche Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
88,9 Mrd. Euro  
→ [www.deka.de](http://www.deka.de)

**NORD/LB Norddeutsche  
Landesbank Girozentrale**  
Bilanzsumme:  
114,7 Mrd. Euro  
→ [www.nordlb.de](http://www.nordlb.de)

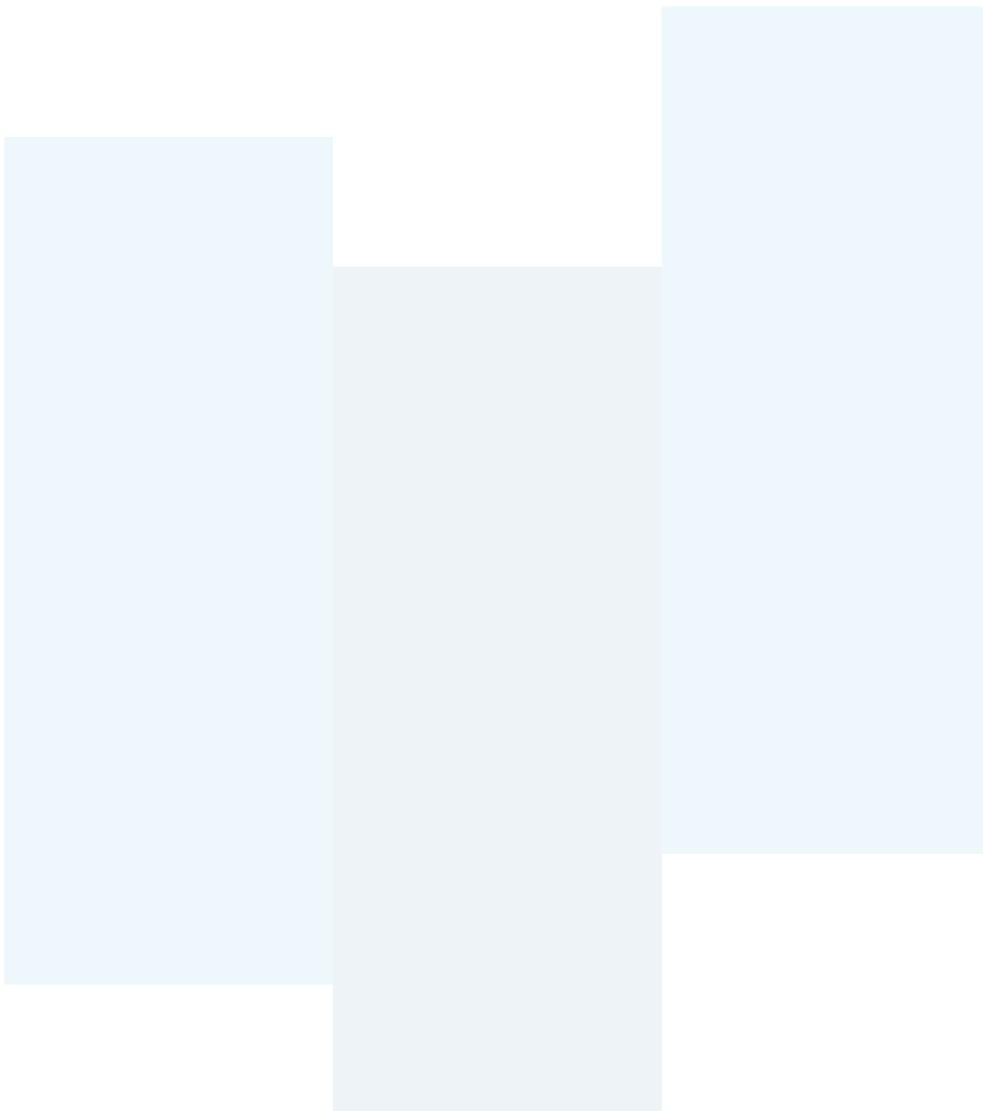


\* Konzernabschluss nach HGB.

Quelle: eigene Darstellung  
S&P Global Market Intelligence, Datenbasis: Konzernabschlüsse per 31. Dezember 2021 (nach IFRS),  
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB  
Stand: August 2022



# Notizen





## Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.

Postfach 11 02 72, 10832 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0

[www.voeb.de](http://www.voeb.de)

Redaktion: Sandra Malter-Sander

Redaktionsschluss: 26. April 2023

Layout: VÖB-Service GmbH, Bonn

Foto: © Shutterstock, Fotograf: Rawpixel.com

Druck: Distler Druck & Medien GmbH, Zirndorf



**Bundesverband  
Öffentlicher Banken  
Deutschlands, VÖB**

Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: +49 30 8192 0  
[presse@voeb.de](mailto:presse@voeb.de)  
[www.voeb.de](http://www.voeb.de)